

Beförderungsbedingungen

Durch die Aushändigung des Fahrscheins entsteht der Beförderungsvertrag des Passagiers mit der Firma Sky-Lift Ballonfahrten in 01705 Pesterwitz, Dresdner Straße 6. Es dürfen nur Personen befördert werden, mit denen ein Beförderungsvertrag zustande gekommen ist.

Der Fahrschein und der Gutschein sind vom Fahrgast ausgefüllt und unterschrieben am Tag der Ballonfahrt mitzubringen

**Setzen Sie sich sobald wie möglich wegen eines Fahrtermins mit uns in Verbindung.
Terminhotline: 0351 / 411 7 114 Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr und Freitag 9 - 12 Uhr**

**Gutscheine sind nach Absprache mit Sky - Lift Ballonfahrten übertragbar.
Eine Barauszahlung des Gutscheines ist nicht möglich.**

Die Mindestfahrdauer beträgt 50 Minuten oder eine Distanz von 15 km. Bei Fehlanfahrten der Passagiere besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Unternehmer oder dessen Beauftragten. Es wird dann ein Ersatztermin vereinbart.

Der Start von Sonderstartplätzen ist mit Zustimmung des Grundstückseigentümers möglich. Sollten die Wetterbedingungen eine gefahrlose Ballonfahrt nicht ermöglichen, legt der verantwortliche Ballonfahrer einen Ausweichstartplatz fest.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat während des Starts, der Fahrt, der Landung sowie beim Auf- und Abrüsten die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen. Alle beteiligten Personen haben den hierzu notwendigen Anordnungen Folge zu leisten. Desgleichen trifft er Entscheidungen über Startplatz, Fahrhöhe, Fahrdauer und Landeort.

Teilen Sie etwaige gesundheitliche Beschwerden (Herz, Kreislauf, Lunge, Gelenke, Operation oder ähnliches) bei der Terminabsprache dem Piloten mit. Von Ballonfahrten während der Schwangerschaft raten wir ab. Ballonfahren kann mitunter mit einer sportlichen Betätigung verglichen werden.

Betrunkene oder unter Rauschmittel stehende Personen werden nicht befördert. Kinder unter 12 Jahren oder kleiner als 1,30 m können in der Regel nicht mitfahren. Fotoapparate oder ähnliche Teile (z.B. Videokameras, Ferngläser) dürfen nur in einem dafür geeigneten stabilen Behälter mitgenommen werden. Glas oder glasähnliche, spitze oder scharfe Gegenstände dürfen nicht mit an Bord genommen werden.

Die Haftung des Luftfrachtführers aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach dem Luftverkehrsgesetz. Die Ersatzpflicht des Luftfrachtführers nach §44 des Luftverkehrsgesetzes tritt nicht ein, wenn er beweist, daß er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder daß sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten.

Geänderte Beförderungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Bei Klagen aus dem Beförderungsvertrag regelt das Luftverkehrsgesetz die Bestimmung des Gerichtsstands. Ansonsten ist der Sitz des Unternehmens entscheidend.